

Hans Heydemann, Weimarstr. 44, 70176 Stuttgart

**DB PROJEKTBAU STUTTGART-ULM**  
**Herrn Sebastian Glöckner**  
**Projektleiter Technik PFA 1.5**  
Räpplenstraße 17  
**70191 STUTTGART**

Dipl. Ing. Hans Heydemann  
Weimarstr. 44  
70176 Stuttgart  
ibheydemann@gmx.de

24. Juli 2016

Vorab elektronisch

**Betr.: Bauvorhaben Stuttgart21 / PFA 1.5 / Haltepunkt Feuerbach**  
**Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit durch Kranarbeiten der DB**  
Ihr Schreiben v. 19.7 2016

Sehr geehrter Herr Glöckner,

Vielen Dank für die Antwort v. 19.7.2016.

Sie schreiben, die Kräne seien so programmiert, daß ein einzelner Kran nicht in die Oberleitung schwenken könne. Der Vorfall am 18.6.16 beweist sehr eindrücklich, daß dem nicht so ist! Auch wenn die Wege-Programmierung der Laufkatze einwandfrei gewesen sein sollte – das Hin- und Herschwingen der Seile mit oder ohne Last, angeregt durch die Schwenkbewegung des Kran-Auslegers und/oder Windeinfluß, kann auch durch die beste Programmierung nicht verhindert oder beeinflußt werden; ein Berühren oder gefährliches Annähern an die Hochspannung-führenden Oberleitungen ist nicht auszuschließen!

Die Sicherheits-Vorschriften fordern klipp und klar, daß Kranarbeiten im Schwenkbereich von Spannungsführenden Leitungen untersagt sind. Entweder die Oberleitung wird spannungslos gemacht und der Zugbetrieb damit eingestellt, solange hier Kranarbeiten durchgeführt werden – oder aber die Bahnsteige samt Oberleitungen werden absturzsicher eingehaust. Wirtschaftliche Überlegungen der Bahn haben gegenüber der Sicherheit von Reisenden und Bahn-Mitarbeitern ohne Wenn und Aber zurückzustehen. Sollte dies von der Bahn als wirtschaftlich nicht tragbar erachtet werden, muß das Vorhaben Stuttgart21 eben eingestellt werden.

Mit der unzuverlässigen und unzureichenden Ersatz-Notlösung mit der Kran-Programmierung nimmt die Bahn Schäden an Leib und Leben unbeteiligter Personen billigend in Kauf. Dies stellt einen grundlegenden Verstoß gegen geltende Unfall-Verhütungsvorschriften und damit gegen geltendes (Straf-)Recht dar! Hierauf wurden Sie persönlich bereits im Zusammenhang mit der illegalen Fällung der Trauerweide am Feuerbacher Bahnhof von Baufachleuten hingewiesen.

Eine Programmierung gleich welcher Art wird nirgendwo von den Prüfinstituten wie TÜV u.a. als Sicherheits-Einrichtung anerkannt und zugelassen! Sollte das EBA der Regelung so zugestimmt haben, so wird sich auch das EBA wegen Außerachtlassens grundlegender Sicherheitsregeln vor Gericht verantworten müssen.

Ihre Auffassung von der Verantwortungstragung, die Sie ausschließlich beim ausführenden Unternehmen sehen, ist so nicht zutreffend; der Bauherr ist grundsätzlich an erster Stelle verantwortlich und muß sich auch bei Weitergabe der Baustellen-Verantwortung an den ausführenden Unternehmer weiterhin eine Mitverantwortung zurechnen lassen, wie ich dies aus meiner jahrzehntelangen Berufspraxis als Planer und Bauleiter heraus kenne, s. hierzu auch die Stellungnahme im Anhang. Wenn ein Unfall mit Todesfolge auftritt, stehen auch Sie vor dem Richter! Das sollten Sie von vorn herein vermeiden und die Ihnen unterstellte Baustelle sichermachen, bevor Schlimmeres geschieht.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hans Heydemann